

zweiter Dominicaner Magister in der theologischen Facultät. Im J. 1230 wurde den Franciscanern ein theologischer Lehrstuhl eingeräumt. Ihnen folgten in kurzen Zwischenräumen andere Orden: die Prämonstratenser, Bernhardsiner, Carmeliten, Augustiner und Cluniacenser. Das gute Einvernehmen zwischen der Universität und den beiden Bettelorden währte leider nicht lange. Da im Jahre 1252 die Professoren aus dem Dominicaner- und Franciscanerorden einem Beschlusse der Magister, die Vorlesungen einzustellen, sich nicht fügen wollten, kam es zu einem aufregenden Kampfe, welcher durch den Streit über den *Introductorius in evangelium aeternum* (s. d. Art. *Evangelium IV*, 1052) noch größere Dimensionen annahm. Nach sieben Jahren endete derselbe mit einem entscheidenden Siege der Mendicanten, indem die Majorität der Universität die schon 1255 zu Gunsten derselben erlassene Bulle Alexanders IV. *Quasi lignum vitae* anzunehmen beschloß. Von da an bahnte sich allmählig ein friedliches Verhältnis zwischen den Parteien an. Der Universität selbst gereichte das zu großem Vortheil. Namentlich mußte die klar durchdachte und fest geregelte Studienordnung der Dominicaner einen günstigen Einfluß auf den Gang des Studiums und die Befestigung der theologischen Lehrstühle in Paris ausüben. Der Umstand ferner, daß die in Paris studirenden Ordensleute gewöhnlich schon in einem reifern Alter standen und durch die Klosterdisciplin an Zucht und Ordnung gewöhnt waren, konnte nur heilsam und veredelnd auf die vielfach recht loseren und rohen Sitten der Pariser Scholaren einwirken. Auch sah man bald ein, daß die Befreiung von der Sorge um des Lebens Unterhalt und die Subsidien zum Studium, wie sie die Ordensleute in ihren Häusern, im Gegentheil zu einem großen Theil der außerklosterlichen Scholaren, genossen, der Wissenschaft selbst im höchsten Grade zu gute kam. In Nachahmung dieser Ordensinstitution entstanden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts verschiedene Collegien, d. h. durch Stiftungen fest gegründete Institute, in welchen eine bestimmte Anzahl von Lehrern und Schülern Wohnung u. s. w. erhielt und nach einer gewissen Regel ein gemeinsames Leben führte. Bis dahin gab es wohl einige Stiftungen für arme Scholaren, aber der eigentliche Gründer der sogen. Collegien wurde erst Robert von Sorbon, Canonicus von Cambrai, später von Paris, ein Vertrauter Ludwigs des Heiligen. Er stiftete 1257 die nach ihm benannte Sorbonne. In dieses Colleg konnten ohne Unterschied der Nation solche Scholaren aufgenommen werden, welche die Magisterprüfung in den *artes* bestanden oder auch schon in der artistischen Facultät *docirt* hatten und sich der Theologie bestreuen wollten. (Ueber die Weiterentwicklung der Sorbonne s. d. Art.) Das Doctorencollegium der Sorbonne nahm bald nicht nur in der theologischen Facultät, sondern an der ganzen Universität den ersten Platz ein. An Welt-

rus zunächst stand ihr das Collegium von Navarra, von Johanna, der Gemahlin Philipps des Schönen, 1305 gestiftet, dessen Mitglieder jedoch dem Königreich Frankreich angehören mußten. Außer diesen entstanden noch viele, weniger bedeutende Collegien; im Ganzen wurden von 1200—1500 deren gegen 50 gegründet, die meisten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die an den Collegien bestehenden stiftungsmäßig genau normirten Stellen, deren Inhaber die Wohlthaten der Stiftung genossen, hießen *Bursen*. Von etwa zwei Dritteln der Collegien kennt man die Anzahl der Bursen; sie belief sich nämlich auf 680. Neben diesen Collegien eröffneten besonders im 14. und 15. Jahrhundert vielfach Magister sogenannte *Paedagogia*, Pensionate, in denen die Jünger Unterricht und Unterricht erhielten und zugleich beaufsichtigt wurden. Es war dieß ein Privatunternehmen von Magistern der artistischen Facultät und blieb ein Privileg derselben, obwohl wegen dessen lucrativen Charakters auch Magister der oberen Facultäten den Versuch machten, solche Institute zu errichten. Die Facultät und Universität übten übrigens ein gewisses Aufsichtsrecht über die *Pädagogien* aus. Diese Collegien und *Pädagogien* wurden im 15. Jahrhundert ein geradezu maßgebender Factor an der Universität.

Die Verfassung der Pariser Universität war nichts weniger als einfach. An der Spitze stand, wie oben gesagt, als Rector der Vorstand der Artistenfacultät, welcher von dieser in der ersten Zeit auf einen Monat oder sechs Wochen, seit 1266 auf drei Monate gewählt wurde; erst im 17. und 18. Jahrhundert erstreckte sich die Dauer des Rectorats auf ein, zwei, selbst drei Jahre. Obwohl das Amt des Rectors ein höchst ehrenvolles war, waren seine Befugnisse für die ganze Universität doch nur gering. Er berief die Generalversammlungen, präsidirte in ihnen und hatte ihre Beschlüsse zu vollziehen. In seine Hand legten die neuen Scholaren den Eid ab, er führte den Vorsitz beim Universitätsgerichte, ihm unterstand die gemeinschaftliche Kasse und das Archiv, und er führte das Universitätsiegel. Ihm lag auch die Sorge um die Aufrechterhaltung der Privilegien ob. Neben dem Rector gab es noch eine Reihe von Personen und Corporationen, welche an der Verwaltung und Leitung der Universitätsgeschäfte Theil nahmen; diese waren der Bischof von Paris, der Kanzler und das Capitel der Kathedrale, der Abt von St. Genoveva und sein Kanzler, die drei oberen Facultäten und ihre Decane, die Nationen und ihre Procuratoren u. s. w.; aber die Rechte der Einzelnen waren vielfach nicht genau umschrieben und gegen einander abgegrenzt, weshalb es nicht selten zu Collisionen unter ihnen kam. Die in Paris während des 12. Jahrhunderts herrschende Lehrfreiheit konnte, als sich durch die Universitätsbildung geordnete Zustände zu entwickeln begannen, nicht bestehen bleiben. Der Candidat des Lehramts mußte durch eine Prüfung die Be-